

RS Vwgh 2017/2/16 2017/05/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.2017

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

10/10 Grundrechte

19/05 Menschenrechte

Norm

BauO Wr §39 Abs5;

BauO Wr §53 Abs3;

BauO Wr §53;

MRKZP 01te Art1;

StGG Art5;

1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

Rechtssatz

Eine Aufrundung einer ermittelten Größe einer Fläche (hier eines rechtwinkligen Dreieckes), die enteignet werden soll, kommt im Hinblick auf die strengen verfassungsrechtlichen Erfordernisse, denen der Gesetzgeber anlässlich der Regelungen einer Enteignung unterliegt (wie konkreter Bedarf, der im öffentlichen Interesse gelegen sein muss, Eignung des Enteignungsgegenstandes, den konkreten Bedarf unmittelbar zu decken, und Verhältnismäßigkeit; Hinweis VfGH vom 28. September 2009, VfSlg. 18.890), an die sich auch die Vollziehung bei Anwendung und Auslegung solcher Bestimmungen halten muss, nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:2017050001.X04

Im RIS seit

16.03.2017

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at